Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1919.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1919 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Der Grosse Rat hat am 26. Mai 1919 an Stelle des Herrn J. Scheidegger in Bern gewählt als Mitglied des Gerichtes Herrn Emil Pfister, Kaufmann in Bern.

Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1918 übernommen	1919 eingelangt	Total	Kläger oder Beschwerdeführer			Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1920 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nicht eingetreten
				Staat	Gemeinden oder den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Private							
Als Urteilsinstanz	8	23	31	9	20	2	15	4	12	6	3	5	1
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen	—	40	40	—	1	39	34	3	3	17	1	14	2
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschaftssteuerfestsetzungen. . .	—	5	5	—	—	5	3	—	2	2	1	—	—

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als *Urteilsinstanz* erledigten Streitfälle waren:

4 Gemeindesteuern,
3 Nachsteuern,
1 Kanalisationsbeitrag,
2 Stempelgebühren,
3 Armenunterstützungen,
2 Feuerwehrdienstpflicht und -ersatzpflicht.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

Die eingelangten Beschwerden betrafen:

2 Beschwerden pro Steuerjahr 1916
16 » » » 1917
22 » » » 1918

Die beurteilten Beschwerden betrafen:

2 Beschwerden pro Steuerjahr 1916
15 » » » 1917
17 » » » 1918

Bemerkungen.

(Art. 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.)

1. Die Einschatzungen solcher Steuerpflichtiger, die keine Buchführung besitzen, weisen mitunter Sprünge auf, die von den untern Instanzen ohne irgendwelche Begründungsangabe offenbar lediglich vorgenommen wurden, um die Pflichtigen zur Rekurserhebung und Büchervorlage zu veranlassen. Wird dieser Zweck in Ermangelung von Büchern nicht erreicht, erzeigen sich die Taxationen aber anhand andern Beweismaterials als zweifellos übersetzt, so dürfen dieselben nicht einfach stehen gelassen werden mit der Begründung, dass ein buchmässiger Gegenbeweis nicht erbracht sei. Das Verwaltungsgericht führte in einem Urteil vom 16. Juni 1919 darüber aus:

„Während das Verwaltungsgericht nicht Taxationsbehörde ist (Grossrats-Tagblatt 1909, S. 58/59, 61 zu Ziff. 7 und 63 zu Ziff. 6), sondern nur Rechtsfragen des Steuerrechts zu überprüfen hat, ist umgekehrt die kantonale Rekurskommission als Obertaxationsbehörde, die allerdings nur auf Rekurs hin in Funktion tritt, eingeführt worden. Aus dieser Stellung ergibt sich, dass dieselbe eine Abänderung der Taxation nicht nur dann vorzunehmen hat, wenn ein geringeres Einkommen *rechnungsmässig* nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn die Taxation anhand aller Umstände unangemessen erscheint."

2. Beschwerden gegen Steuereinschatzungen des Jahres 1919 sind im Berichtsjahre noch keine eingelangt. Das Gericht benutzt gleichwohl den Anlass, schon jetzt auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die Bezirkssteuerkommissionen die Verfahrensvorschriften des neuen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 auch wirklich einhalten, damit die mit dem neuen Gesetz bezweckten Verbesserungen des Veranlagungsverfahrens nicht einfach illusorisch werden. Es betrifft dies in erster Linie die Vorschrift des Art. 28 des Steuergesetzes, wonach dem Steuerpflichtigen die Abänderungsgründe summarisch mitgeteilt werden sollen. Die in den Avisformularen vorgedruckte Begründung, dass die Bezirkssteuerkommission das angegebene Einkommen zu niedrig erachte, genügt jedenfalls nur da, wo die Selbstschatzung lediglich auf eine Schatzung des Steuerpflichtigen abstellt, ohne nähere Angabe einer detaillierten Berechnung. Liegt eine detaillierte Angabe vor, so sind diejenigen Posten zu bezeichnen, welche in Zweifel gezogen oder rechtlich beanstandet werden, sofern nicht allgemein die Vorlage und Untersuchung der Bücher beabsichtigt wird. Letzteres sollte zur Orientierung des Steuerpflichtigen und der weitern Instanzen dann ausdrücklich bemerkt werden. Die Anwendung von Art. 27, Abs. 4, des Steuergesetzes wird in vielen Fällen ein Rekursverfahren überflüssig machen und das Vertrauen der Bürger in die redliche Absicht der Kommissionen, die Wahrheit festzustellen, bedeutend heben. Ferner wird auf § 52, Abs. 4, des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer hingewiesen, der für beabsichtigte Abänderungen, die sich nicht auf schlüssige Belege stützen, eine vorherige schriftliche oder mündliche Einvernahme ausdrücklich vorschreibt. Beide Vorschriften beruhen auf jahrelangen Erfahrungen der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes, und es wird eine richtige und befriedigende Ordnung im Veranlagungsverfahren nur dann eintreten können, wenn diesen Vorschriften wirklich nachgelebt wird.

3. Während vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebene Prämienbeiträge an Arbeiterversicherungskassen als eine Art Lohnbestandteile unter den Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können, stellen freiwillige Kapitalzuwendungen zur Beschaffung ganzer Reserven Aufwendungen an das Anlagekapital dar und fallen nicht unter die Gewinnungskosten (Urteil vom 8. Dezember 1919). Es muss dem *Gesetzgeber* anheimgestellt bleiben, solche Aufwendungen durch Steuerfreiheit zu privilegieren. (Vgl. Art. 24, Abs. 1, Schlusssatz des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 betreffend die eidgenössische Kriegssteuer und Art. 7, Ziff. 4, lit. *b*, des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.)

4. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer gab zur Beurteilung der Frage Anlass, ob die Kosten amtlicher Inventarisationen als Erbschaftsschulden in Abzug gebracht werden können. Das Gericht führte darüber aus:

„Die Testamentseröffnungskosten von Fr.. . . . . werden von der Steuerverwaltung selbst als Erbschaftsschulden anerkannt, gestützt auf Art. 558 des Zivilgesetzbuches. Auch für die Kosten des öffentlichen Inventars besteht eine ähnliche Vorschrift in Art. 584, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches und § 16 des Dekrets vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare. Für die Kosten des Sicherungsinventars (Art. 553 ZGB) fehlt dagegen sowohl im Zivilgesetzbuch wie in der kantonalen Gesetzgebung eine ausdrückliche Vorschrift. Die Kommentare wenden aber den gleichen Grundsatz auch auf das Sicherungsinventar an (Escher, Anm. 1 zu Art. 553; Curti, Anm. 10 zu Art. 553), und mit Recht. Gegenüber dem inventarisierenden Notar ist nicht der einzelne Erbe Auftraggeber, sondern die Amtsstelle, welche gemäss Art. 551 und 553 des Zivilgesetzbuches, bzw. Art. 60 des Einführungsgesetzes dazu, die Inventaraufnahme anordnet. Es handelt sich daher auch bei den Kosten des Sicherungsinventars um amtliche Kosten, die allerdings der Staat nicht selbst trägt, aber auf Rechnung der zu sichernden Erbschaft veranlasst. Das Recht des einzelnen Erben, die Inventarisation zu verlangen, nimmt ihr den amtlichen Charakter so wenig wie beim öffentlichen Inventar. Aus Art. 584, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches kann nicht per argumentum e contrario ein anderer Schluss gezogen werden, weil er nicht Ausnahmecharakter hat, sondern lediglich einen Anwendungsfall der Regel darstellt, deren ausdrückliche Erwähnung hier speziell notwendig war, weil im Falle der Erbschaftsausschlagung überhaupt keine für Erbschaftsschulden haftbare Erben vorhanden wären. Die Situation ist ähnlich wie im Falle des Artikel 230, Abs. 2, im Verhältnis zu Art. 262 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Dass Art. 14 des Erbschaftssteuergesetzes sich nicht auf die Schulden des Erblassers beschränkt, sondern unter den Erbschaftsschulden auch diejenigen der amtlichen Sicherungsmassnahmen umfasst, ergibt sich aus Art. 1, 10, 13, 15, 19 und 32, wo als Steuerobjekt stets

der Vermögenserwerb des Erben erwähnt ist, also derjenige Teil der Erbschaft, den der Erbe tatsächlich erhält. Was durch die Sicherungsmassnahme absorbiert worden ist, kann nicht gleichzeitig einen Vermögenserwerb des Erben begründen."

5. Ein weiterer Entscheid befasste sich grundsätzlich mit dem Verhältnis der Personenversicherungsansprüche auf den Todesfall zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Derselbe bemerkt darüber:

„Der Erbschaftssteuer unterliegt nach Art. 1 des Gesetzes vom 6. April 1919 «der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches)». Der Anspruch aus Versicherungsvertrag ist in erster Linie ein Anspruch des Versicherungsnehmers und er wird es auch bei einer Versicherung zugunsten Dritter wieder dann, wenn der Versicherungsnehmer nachträglich die Verfügung zugunsten Dritter wieder aufhebt. Wird in solchem Falle die Unfallsumme aus Unfallversicherungsvertrag zahlfällig durch Ableben des Versicherungsnehmers infolge Unfalls, so wird der zu realisierende Anspruch Bestandteil der Erbschaft des Erblassers und gelangt auf dem Wege der Erbfolge nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches an die Erben. Bleibt aber die Begünstigung bis zum Eintritt der Zahlfälligkeit unwiderrufen, so wirkt das dem Begünstigten zustehende eigene Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch beim Ableben des Versicherungsnehmers kraft Versicherungsvertrages und nicht nach Massgabe der erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Es handelt sich somit in solchem Falle nicht um einen Vermögenserwerb von Todes wegen im Sinne des Zivilgesetzbuches und Art. 1 des Gesetzes vom 6. April 1919, sondern um einen Vermögenserwerb kraft Vertrages. Der Unterschied zwischen Erbrecht und Vertragsanspruch zeigt sich besonders deutlich, wenn begünstigte Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Erbschaft ausschlagen, aber gleichwohl den Versicherungsanspruch behalten (vgl. Art. 85 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908, ferner auch Art. 83 und 84). Die Frage, ob die Unfallversicherungssumme, die dem Beschwerdeführer infolge Ablebens seines Sohnes zukommt, erbschaftssteuerpflichtig ist, ist demnach zu verneinen.

Wohl aber unterliegt die Zuwendung der Schenkungssteuer nach Massgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 1919. Allerdings erhält der Beschwerdeführer die Versicherungssumme von Fr. . . . . nicht direkt aus dem Vermögen des Sohnes, sondern von der Versicherungsgesellschaft; aber die Forderung auf die Versicherungssumme stammt aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers und ist durch die von diesem freiwillig und ohne Entgelt vorgenommene Begünstigung auf den Begünstigten übertragen worden. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. April 1919 kann aber die Schenkung auch in ‚Rechten irgendwelcher Art' bestehen. Zudem verlangt Art. 3 dieses Gesetzes im Gegensatz zu Art. 239 Obligationenrecht nicht einmal ausdrücklich, dass der Schenkungsgegenstand aus dem Vermögen des Schenkers stammen müsse. Es genügt nach der in bewusster Abweichung von Art. 239 Obligationenrecht aufgestellten Definition des Art. 3 des Gesetzes jede, auch eine nur einseitige, Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten, sofern sie freiwillig und unentgeltlich vorgenommen wurde. Speziell umfasst Art. 3, Abs. 3, auch die Zuwendung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht, während Artikel 239, Abs. 3, Obligationenrecht diese nicht als Schenkung erklärt. Es bedarf daher, um eine Schenkung nach der Definition des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes auszuschliessen, einer rechtlichen Verpflichtung zur gemachten Zuwendung. Aus diesem Grunde kann das Vorhandensein einer Schenkung durch Begünstigung in einem Versicherungsvertrage auch nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil der Zweck der Versicherung nicht auf Bereicherung, sondern auf Schadenersatz gerichtet ist. Wer ohne rechtliche Schadenersatzpflicht den von einem andern erlittenen Schaden ersetzt, begeht eine freiwillige Zuwendung, und da der Empfänger ohne solche den Schaden selbst tragen müsste, erhält er auch eine Bereicherung. Selbstverständlich kann auch eine Begünstigung auf Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem beruhen und der Leistung des einen eine Gegenleistung des andern gegenübergestellt werden, so dass dann die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit fehlt. Abgesehen davon, dass in solchen Fällen in der Regel eine unwiderrufliche Begünstigung nach Art. 77, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag vereinbart werden wird, fehlt es im vorliegenden Falle an der Behauptung und dem Nachweis irgendeiner vertraglichen Gegenleistung auf seiten des Beschwerdeführers."

6. Die Regresspflicht des Staates aus § 113, Abs. 2, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen gab Veranlassung, die durch Kreisschreiben der Armendirektion vom 20. März 1900 eingeführte analoge Anwendung von § 105 des Gesetzes auf die Fälle der auswärtigen Armenpflege näher zu prüfen. Da der auswärtige Etat, auf dessen Rechnung die Regresssummen nach § 113, Abs. 2, ausbezahlt werden, nicht wie der Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden jährlich nur einmal festgesetzt wird (§§ 7 und 10), sondern wie derjenige der vorübergehend Unterstützten beweglich ist (§ 49), lässt sich die analoge Anwendung von § 105 auf § 113, Abs. 2, nur da begründen, wo der Moment des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit zweifelhaft ist. Ist derselbe dagegen unter den Parteien nicht streitig, so bietet § 113 keine gesetzliche Grundlage, den Regressanspruch der Gemeinden bis zur nächsten Etataufnahme hinauszuschieben, dies um so weniger, als die betreffenden Personen ja doch nicht auf den Gemeindeetat aufgetragen werden (vgl. ferner Monatsschrift des bern. Verw.-Rechts XVIII, S. 137 ff.).

Bern, den 31. Mai 1920.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.